

Die Pflege der Irren, das Reinigen derselben, Aufbetten, Wäschwechselln, Eingeben der Arzneyen, Anwendung der Klystiere, der Umschläge u. dgl., dann die Lüftung, Säuberung der Irrenzimmer und der dazu gehörigen Vorhäuser, Treppen, so wie der Speis- und Arbeitszimmer, die Heizung der Irrenzimmer und der obenerwähnten Speis- und Arbeitszimmer, die Reinigung der Eß-, Trinkgeschirre u. s. w., Aufrechterhaltung der Ordnung in den Irrenzimmern, die Aufsicht, daß aus denselben nichts entwendet werde, die

nothwendigen Gänge um den Priester, in die Apotheke, Kanzley, Materialkammer, zur Abholung oder Umtauschung der Zimmer- und Küchengeräthe, endlich genaue Aufsicht auf die Irren, sind die Obliegenheiten der Wärterleute, welche denselben in eigenen Verhaltensvorschriften mitgegeben werden, die den des Lesens Unkundigen öfters von dem Oberkrankenwärter vorgelesen werden müssen.

Den einzelnen Wärterleuten dürfen nie mehr Irren zur Pflege aufgebürdet werden, als sie vollkommen gut zu besorgen im Stande sind. Uebrigens ist in der Aufnahme der Wärterleute mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Bey den ärztlichen Visitten müssen alle Wärterleute zugegen seyn, und die Anordnungen des Primararztes vernehmen. Während des strengen Wachtdienstes darf der Wärter oder die Wärterin auch nicht einen Augenblick abwesend seyn, noch sich auskleiden und schlafen.

Die Belohnungen auszeichnend und lange dienender Wärterleute sind eine jährliche Gratifikation von 10 Gulden R. M. W. W. für die besten Wärter, und eben so viel für die besten Wärterinnen aus der Dotation der Irrenanstalt, und die Provisionsfähigkeit im Alter.

Die Strafen saumseliger, nachlässiger, dem Trunke ergebener, zänkischer und grober Wärterleute sind: Ermahnung, Androhung schärferer Ahndung, Hausarrest an dienstfreyen Tagen, und endlich gänzliche

Dienstentlassung. Diese Strafen stehen in der Macht der Irrenhaus-Direktion.

Es ist die strengste Pflicht der Wärterleute, die Irren auf keine Weise zu mißhandeln; sie dürfen auch von den erlaubten Zwangsmitteln bey tobenden, unbändigen oder stützigen Irren ohne ausdrückliche Bewilligung oder Weisung des Primararztes gar keinen Gebrauch machen.

Diese Zwangsmittel sind die Zwangsjacke, und in den dringendsten Fällen der Leibgurt.

Jede willkürliche Züchtigung wird bey den Wärterleuten auf das schärfste gehandelt, so wie jede Vernachlässigung, welche Unglücksfälle oder Entweichung der Irren nach sich zieht, ferner Mißhandlungen der Irren, Veruntreuungen und größere Verbrechen der betreffenden Polizeybehörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Jeder Unglücks- oder Todesfall in der Irrenanstalt, er mag aus was immer für einer Ursache entstehen, muß alsogleich der Irrenhaus-Direktion angezeigt werden.

Die nöthige Zimmereinrichtung und die Wäsche wird den verlässlichen, und des Lesens und Schreibens kundigen Wärtern oder dergleichen Wärterinnen nach einem Inventarium übergeben. Diese haben für das Empfangene zu haften.

Dem Oberirrenwärter liegt nebst der Wartung einer ihm zugetheilten geeigneten Zahl männlicher Irren die Aufsicht über die sämmtlichen Irrenwärter ob.

Die Pflege der Irren, das Reinigen derselben, Aufbetten, Wäschwechselln, Eingeben der Arzneyen, Anwendung der Klystiere, der Umschläge u. dgl., dann die Lüftung, Säuberung der Irrenzimmer und der dazu gehörigen Vorhäuser, Treppen, so wie der Speis- und Arbeitszimmer, die Heizung der Irrenzimmer und der obenerwähnten Speis- und Arbeitszimmer, die Reinigung der Eß-, Trinkgeschirre u. s. w., Aufrechterhaltung der Ordnung in den Irrenzimmern, die Aufsicht, daß aus denselben nichts entwendet werde, die nothwendigen Gänge um den Priester, in die Apotheke, Kanzley, Materialkammer, zur Abholung oder Umtauschung der Zimmer- und Küchengeräthe, endlich genaue Aufsicht auf die Irren, sind die Obliegenheiten der Wärterleute, welche denselben in eigenen Verhaltensvorschriften mitgegeben werden, die den des Lesens Unkundigen öfters von dem Oberkrankenwärter vorgelesen werden müssen.

Den einzelnen Wärterleuten dürfen nie mehr Irren zur Pflege aufgebürdet werden, als sie vollkommen gut zu besorgen im Stande sind. Uebrigens ist in der Aufnahme der Wärterleute mit besonderer Vorsicht umzugehen.

Bey den ärztlichen Visitten müssen alle Wärterleute zugegen seyn, und die Anordnungen des Primararztes vernehmen. Während des strengen Wachtdienstes darf der Wärter oder die Wärterin auch nicht einen Augenblick abwesend seyn, noch sich auskleiden und schlafen.

Die Belohnungen auszeichnend und lange dienender Wärterleute sind eine jährliche Gratifikation von 10 Gulden K. M. W. W. für die besten Wärter, und eben so viel für die besten Wärterinnen aus der Dotation der Irrenanstalt, und die Provisionsfähigkeit im Alter.

Die Strafen saumseliger, nachlässiger, dem Trunke ergebener, zänkischer und grober Wärterleute sind: Ermahnung, Androhung schärferer Ahndung, Hausarrest an dienstfreyen Tagen, und endlich gänzliche Dienstentlassung. Diese Strafen stehen in der Macht der Irrenhaus-Direktion.

Es ist die strengste Pflicht der Wärterleute, die Irren auf keine Weise zu mißhandeln; sie dürfen auch von den erlaubten Zwangsmitteln bey tobenden, unbändigen oder stützigen Irren ohne ausdrückliche Bewilligung oder Weisung des Primararztes gar keinen Gebrauch machen.

Diese Zwangsmittel sind die Zwangsjacke, und in den dringendsten Fällen der Leibgurt.

Jede willkürliche Züchtigung wird bey den Wärterleuten auf das schärfste gehandelt, so wie jede Vernachlässigung, welche Unglücksfälle oder Entweichungen der Irren nach sich zieht, ferner Mißhandlungen der Irren, Veruntreuungen und größere Verbrechen der betreffenden Polizeybehörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Jeder Unglücks- oder Todesfall in der Irrenanstalt, er mag aus was immer für einer Ursache entstehen, muß alsogleich der Irrenhaus-Direktion angezeigt werden.

Die nöthige Zimmereinrichtung und die Wäsche wird den verlässlichen, und des Lesens und Schreibens kundigen Wärtern oder dergleichen Wärterinnen nach einem Inventarium übergeben. Diese haben für das Empfangene zu haften.

Dem Oberirrenwärter liegt nebst der Wartung einer ihm zugetheilten geeigneten Zahl männlicher Irren die Aufsicht über die sämmtlichen Irrenwärter ob.